

Allgemeine Preise und Bedingungen der Grundversorgung für Speicherheizungen

STROM WÄRME LS getrennt

für getrennte Messung

kein Grundpreis, wenn ≤ 480 kWh/Jahr

Gültig ab 1. April 2019

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Ergänzenden Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ist vorwiegend Grundversorger im Netzgebiet der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

Strompreise

Bei einem HT-Jahresverbrauch von mehr als 480 kWh/Jahr erfolgt die Abrechnung nach den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung STROM WÄRME GV getrennt. Bei einer getrennten Messung des Heizverbrauches über einen Eintarifzähler erfolgt die Abrechnung bis 480 kWh / Jahr mit dem Energiepreis NT; ab 480 kWh / Jahr gelten die Allgemeinen Preise der Grundversorgung STROM WÄRME GV getrennt.

Allgemeiner Preis der Grundversorgung STROM WÄRME LS getrennt Stand 01.04.2019	STROM WÄRME LS getrennt bis 480 kWh HT/Jahr	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	0,00 EUR	
HT- Energiepreis ¹ pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		51,97 ct
NT- Energiepreis ³ pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		19,42 ct

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	0,00 EUR	
HT- Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde		43,67 ct
NT- Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde		16,32 ct

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	EUR/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe ² (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,110
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,280
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,305
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,005

Als Entgelte des Netzbetreibers³ fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		2,180
Entgelt für Messstellenbetrieb	29,83	
Energiepreis-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	29,83	11,751

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	-29,83	
am HT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		31,919
am NT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		4,569

¹ Die genannten Energiepreise der Grundversorgung enthalten den jeweiligen Höchstsatz der Konzessionsabgabe der Stadt bzw. Gemeinde gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

² Höchster Konzessionsabgabensatz im Grundversorgungsgebiet der N-ERGIE. Die tatsächlichen Konzessionsabgabensätze variieren entsprechend der Einwohnerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 2 Absatz 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

³ Entgelte des Netzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreiber Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung sind:

- Leerstände von ungenutzten oder nicht vermieteten Wohnungen, Häusern oder Flächen
- Die Anmeldung zum Leerstand erfolgt nur vom Eigentümer oder Vermieter und wird nur von diesen angenommen.
- Die Belieferung zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Grundversorgung STROM WÄRME LS getrennt (Leerstand) ist auf ein Jahr begrenzt. Nach Ablauf eines Jahres oder Überschreiten der 480 kWh/Jahr Grenze folgt automatisch eine Belieferung zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Grundversorgung STROM WÄRME GV getrennt.
- Anschluss von Anlagen zur elektrischen Raumheizung und Warmwasserbereitung mit Speicherfunktion
- Fester Anschluss der Geräte (keine Steckverbindung) an einen gesonderten Heizstromkreis
- Die Messung erfolgt über einen eigenen Zähler und getrennt vom Haushaltsstrom.
- Es gelten die Tarifzeiten, Freigabezeiten und Sperrzeiten des Netzbetreibers.

Hinweise zu Schaltzeiten:

- Für die Festlegung bzw. Änderung der Tarifzeiten (Schwachlast-/Hochtarif- und Niedertarifzeiten) sowie für Sperr- und Freigabezeiten ist ausschließlich der örtliche Netzbetreiber verantwortlich.
- Im Netzgebiet unserer Tochtergesellschaft MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH gelten derzeit folgende Tarifzeiten (Stand Februar 2019):
Niedertarifzeit:
 - an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22:00 bis 6:00 Uhr des folgenden Tages
 - an Samstagen von 13:00 bis 24:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen von 0:00 bis 6:00 Uhr des folgenden TagesAls Feiertage gelten die für Nürnberg festgelegten gesetzlichen Feiertage.
Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeiten.
- Bei einer Änderung der Tarifzeiten sowie der Sperr- und Freigabezeiten durch den örtlichen Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch. Eine Änderung dieser Zeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken.

Weitere Preise

	EUR/Jahr (netto)	EUR/Jahr (brutto)
Entgelt für 0,4-kV Stromwandlersatz	31,61 EUR/Jahr	37,62 EUR/Jahr
Entgelt für Tarifschaltgerät (Rundsteuerempfänger)	15,59 EUR/Jahr	18,55 EUR/Jahr
Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung für 0,4-kV-Wirkverbrauchszählung	55,41 EUR/Jahr	65,94 EUR/Jahr

Stromsteuer

Die Strompreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes. Sofern die Voraussetzungen des § 9b und/oder § 10 Stromsteuergesetz erfüllt werden, können sich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft die Stromsteuer teilweise vom Hauptzollamt erstatten lassen. Ferner können Unternehmen mit bestimmten Prozessen oder Verfahren die Erstattung der Stromsteuer für diese Prozesse oder Verfahren beantragen, wenn sie die Voraussetzungen des § 9a Stromsteuergesetz erfüllen.

Wenn Sie mehr über die N-ERGIE und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg
Telefon: 0800 1008009 (kostenfrei)
www.n-ergie.de/kontakt

Telefonischer Vermieter- und Umzugsservice: 0800 0911000 (kostenfrei)
Fax: 0911 802-15111
vermiederservice@n-ergie.de